

Dr. Karel DES FOURS WALDERODE gegen Tschechien

Sachentscheidung vom 30. Oktober 2001

Rückwirkende Anwendung eines Gesetzes betreffend die Voraussetzungen der Rückgabe von ehemals konfisziertem Eigentum

Art. 14 UN-Menschenrechtspakt II

Art. 26 UN-Menschenrechtspakt II

Art. 5 (2) (b) Fakultativprotokoll zum UN-Menschenrechtspakt II

Sachverhalt:

Der 1904 in Wien geborene Bf. entstammte einer Familie, die seit dem 17. Jahrhundert in Böhmen ansässig ist. 1918 wurde er Staatsangehöriger der neu gegründeten tschechoslowakischen Republik. Mit der Zerschlagung der Tschechoslowakei 1939 erhielt er wie alle anderen Deutschen im Protektorat automatisch die dt. Staatsbürgerschaft. Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges wurden seine Güter durch das *Benes-Dekret Nr. 12/1945* entschädigungslos konfisziert. Da er jedoch seine Gegnerschaft zum Hitlerregime und seine Loyalität zur Tschechoslowakei nachweisen konnte, blieb ihm seine tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erhalten. Nach der Machtübernahme durch die Kommunisten im Jahr 1948 sah er sich gezwungen, die Tschechoslowakei zu verlassen. 1991 kehrte er nach Prag zurück und wurde vom Innenministerium darüber informiert, dass er noch immer tschechischer Staatsangehöriger sei. In der Folge wurde ein Dokument aufgefunden, wonach er seine Staatsbürgerschaft durch das Verlassen des Landes im Jahr 1949 verloren hatte. 1992 wurde ihm daher die tschechische Staatsbürgerschaft neuerlich verliehen.

Durch das *Gesetz Nr. 243/1992* wurde die Rückerstattung von Wald und landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen, die nach dem *Benes-Dekret Nr. 12/1945* enteignet wurden. Um einen Rechtsanspruch für die Rückerstattung vorweisen zu können, musste ein Antragsteller tschechoslowakischer Staatsangehöriger gewesen sein, seinen ständigen Wohnsitz im Land gehabt haben, sich während der Zeit der dt. Besatzung loyal zur damaligen tschechoslowakischen Republik verhalten haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung Staatsangehöriger Tschechiens sein. Der Bf. brachte einen Rückerstattungsantrag für sein in Hruby Rohozec gelegenes Landgut ein. Am 24.11.1992 schloss er einen Vertrag über die Rückgabe seines Landgutes mit den damaligen Grundeigentümern ab, der vom zuständigen Bodenamt am 10.3.1993 genehmigt wurde. Ein dagegen erhobener Einspruch der Stadt Turnau wurde vom „Zentralen Bodenamt“ abgewiesen, worauf der Bf. sein Landgut am 29.9.1993 in „Besitz“ nahm.

Laut den Angaben des Bf. sei damals Druck auf die Justiz- und Verwaltungsbehörden ausgeübt worden. Er zitierte ua. ein Schreiben des damaligen Ministerpräsidenten Klaus an die lokale Organisation seiner Partei, worin dieser auf ein Rechtsgutachten hingewiesen hatte, in dem die Rückgabe von vor dem 25.2.1948 konfisziertem Eigentum, als "legal", aber "unannehmbar" bezeichnet wurde. Ende 1993 entschied das Innenministerium, die Frage der Staatsangehörigkeit des Bf. einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen. In der Folge widerriefen auch die ehemaligen Eigentümer seines Landgutes in Hruby Rohozec ihre Einwilligung in die Rückgabe der Ländereien.

Am 23.11.1995 annullierte der Landwirtschaftsminister die Entscheidung des Bodenamtes vom 10.3.1993 und verwies den Fall zur neuerlichen Behandlung zurück: Es seien Zweifel aufgetaucht, ob der Bf. die Bedingung des dauerhaften Wohnsitzes in Tschechien erfülle. Der Bf. erhob daraufhin ein Rechtsmittel an das Höchstgericht für Zivilsachen in Prag.

Am 9.2.1996 wurde das im *Gesetz Nr. 243/1992* festgelegte Erfordernis des dauerhaften Wohnsitzes in Entsprechung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichts, das die Verfassungswidrigkeit der betreffenden Bestimmung festgestellt hatte, durch das *Gesetz Nr. 30/1996* abgeschafft. Daraufhin beschloss das Parlament eine (von den tschechischen Medien nachfolgend als "Lex Walderode" bezeichnete) Novellierung, wonach Voraussetzung für die Eigentumsrückgabe der ununterbrochene Besitz der Staatsbürgerschaft vom Ende des zweiten Weltkriegs bis zum Jänner 1990 war. Als Folge der neuen Bestimmung wurde der Vertrag vom 24.11.1992 betreffend die Rückgabe des Landgutes an den Bf. mangels Vorliegens der ununterbrochenen Staatsbürgerschaft vom Bodenamt für ungültig erklärt und das Gut in Hruby Rohozec neuerlich konfisziert. Gegen diese Entscheidung legte der Bf. am 4.4.1996 ein Rechtsmittel ein, am 21.11.1996 wandte er sich an den UN-Menschenrechtsausschuss.

Rechtsausführungen:

Der mittlerweile verstorbene Bf. und seine Witwe behaupten, dass die Rückgabe ihres Eigentums aus politischen und wirtschaftlichen Gründen wieder rückgängig gemacht wurde und die Gesetze deshalb geändert wurden, um dem Bf. die Möglichkeit zu

nehmen, Entschädigung für die Konfiskation seines Landgutes zu bekommen. Die politische Einflussnahme auf die Gesetzgebung (darunter insb. die am 23.11.1995 erfolgte Annullierung der Entscheidung des Bodenamtes durch den Landwirtschaftsminister) stelle eine Verletzung der Art. 14^[1] und Art. 26^[2] des *Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte* (im Folgenden: UN-Menschenrechtspakt II) dar. In diesem Zusammenhang verweist der Bf. auch auf die langen Verzögerungen iZm. der Verhandlung seines Falles.

Der Bf. behauptet außerdem, dass der ununterbrochene Besitz der Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für die Rückgabe seines Eigentums Art. 26 UN-Menschenrechtspakt II verletzen und dies eine Diskriminierung im Vergleich zur zuvor bestehenden Rechtslage darstellen würde.

□ Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen der Bsw.:

Dem Einwand der Reg., wonach der Bf. nicht alle ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausgeschöpft hätte, ist entgegen zu halten, dass seine Rechtsmittel sowohl an das Höchstgericht für Zivilsachen als auch gegen die Entscheidung des Bodenamts abgewiesen wurden. Ein weiteres Rechtsmittel ist in beiden Fällen nicht mehr vorgesehen. Der Bf. hat danach eine Verfassungsbeschwerde erhoben. Dazu ist anzumerken, dass die Verfassungsmäßigkeit des *Gesetzes Nr. 243/1992* zum Zeitpunkt der Zulässigerklärung der Bsw. vom Verfassungsgericht bereits bestätigt war, sodass eine Verfassungsbeschwerde kein effektives Rechtsmittel iSd. Art. 5 (2) (b)^[3] des Fakultativprotokolls zum UN-Menschenrechtspakt II war.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das Vorbringen des Bf. hinzuweisen, wonach sein Fall auch bei einem Erfolg vor dem Verfassungsgericht an die zuständige Instanz zurückverwiesen und das Verfahren bis zu seinem Abschluss erneut fünf Jahre dauern würde. Unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Verzögerungen (die dem tschechischen Staat zuzurechnen sind), der für die Zukunft zu erwartenden Verzögerungen und des vorgerückten Alters des Bf. würde das Erfordernis der Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsmittel zu einer unangemessenen Verlängerung des Verfahrens führen. Die **Bsw.** ist daher **zulässig**.

□ Zum ersten Beschwerdepunkt:

Was die vom Bf. gerügte Anwendung rückwirkender Gesetzgebung betrifft, ist zu beachten, dass bezüglich seiner Behauptung, diese Maßnahme wäre willkürlich gewesen und stelle eine fortdauernde Verletzung von Art. 26 UN-Menschenrechtspakt II dar, nicht hinreichend geklärt ist, ob die Erlassung des *Gesetzes Nr. 30/1996* eine Frage nach Art. 14 (1) UN-Menschenrechtspakt II aufwirft. Was das Schreiben des damaligen Ministerpräsidenten Klaus angeht, ist zu sagen, dass es Bestandteil des angelegten Verwaltungsakts über die Eigentumsverhältnisse des Bf. war, der den Gerichten vorgelegt wurde. Es ist nicht ersichtlich, ob und in welcher Art und Weise dieses Schreiben in den Gerichtsverfahren tatsächlich verwendet wurde. Aufgrund des Fehlens jeglicher Informationen in dieser Hinsicht vertritt der UN-Menschenrechtsausschuss die Auffassung, dass die bloße Existenz des Schreibens im Verwaltungsakt nicht ausreicht, um eine Verletzung von Art. 14 (1) UN-Menschenrechtspakt II feststellen zu können.

□ Zum zweiten Beschwerdepunkt:

Der UN-Menschenrechtsausschuss hält fest, dass das *Gesetz Nr. 243/1992* bereits das Erfordernis der Staatsbürgerschaft als eine der Voraussetzungen für die Rückgabe von Eigentum enthielt und durch das *Gesetz Nr. 30/1996* rückwirkend ein zusätzliches – strengeres - Erfordernis, nämlich das einer ununterbrochenen Staatsbürgerschaft, angeordnet wurde. Dadurch wurden der Bf. und andere Betroffene in seiner Situation, die ansonsten eine Berechtigung für eine Rückgabe ihres Eigentums vorweisen hätten können, benachteiligt. Insofern stellen sich Fragen nach einer willkürlichen Behandlung und folglich einer Verletzung des Rechts auf Gleichheit vor dem Gesetz, gleichen Schutz

durch die Gesetze und Nichtdiskriminierung iSv. Art. 26 UN-Menschenrechtspakt II.

In dieser Hinsicht weist der UN-Menschenrechtsausschuss auf seine Rechtsmeinung in den Fällen *Simunek ua.*, Bsw. Nr. 516/1993, *Joseph Adam*, Bsw. Nr. 586/1994 und *Blazek ua.*, Bsw. Nr. 857/1999, hin. Danach trifft die im Gesetz enthaltene Bedingung der Staatsbürgerschaft als notwendige Voraussetzung für die Rückgabe konfiszierten Eigentums eine willkürliche und in der Folge diskriminierende Unterscheidung zwischen Privatpersonen, die gleichermaßen Opfer früherer staatlicher Enteignung waren, und stellt daher eine Verletzung des Art. 26 UN-Menschenrechtspakt II dar. Im vorliegenden Fall ist besagte Verletzung aufgrund der rückwirkenden Anwendung des fraglichen Gesetzes umso schwerwiegender.

Der UN-Menschenrechtsausschuss stellt eine Verletzung von Art. 26 UN-Menschenrechtspakt II fest. Tschechien wird aufgefordert, der Witwe des mittlerweile verstorbenen Bf. das Eigentum unverzüglich zurückzustellen oder sie für die Vorenthaltung ihres Rechtes auf Genuss des Eigentums seit der Rückgängigmachung der Rückgabe im Jahr 1995 zu entschädigen. Tschechien möge außerdem seine Gesetzgebung und Verwaltungspraxis dahingehend überprüfen, dass jedermann sowohl Gleichheit vor dem Gesetz als auch gleicher Schutz durch die Gesetze zukommt. Es wird eine Frist von neunzig Tagen gestellt, um über die Maßnahmen zu berichten, die zur Durchsetzung der in der vorliegenden Stellungnahme gestellten Forderungen ergriffen werden.

Anm.: Die Redaktion möchte der Witwe des Bf., Rechtsanwältin Dr. Johanna Kammerlander, für die Übermittlung der Sachentscheidung und die Genehmigung zu ihrer Veröffentlichung sehr herzlich danken. Zu dieser Sachentscheidung finden sich auch zwei Kommentare in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 9.11.2001 (Nr. 261, S. 1 und 14).

C.S.

[Die Sachentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)

[1] Die maßgebliche Aussage dieses Artikels ist im ersten Satz des ersten Absatzes zu finden, wonach „alle Menschen vor Gericht gleich sind“.

[2] Diese Bestimmung lautet: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insb. wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.“

[3] "(2) Der Ausschuss prüft die Mitteilung einer Person nur, wenn er sich vergewissert hat, dass ...

(b) die Person alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpft hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Rechtsmittelverfahren unangemessen lange gedauert hat.“